

Abschnitt I - Identifizierung

1. Bitte geben Sie Folgendes an (mit * gekennzeichnete Felder sind unbedingt auszufüllen):

Organisation*:	
Ort:	
Land*:	Deutschland
Name der Kontaktperson:	
E-Mail-Adresse:	
ID-Nummer im Transparenzregister ⁹	

2. Eingegangene Beiträge können unter Angabe der Namen der jeweiligen Autoren auf der Website der Kommission veröffentlicht werden. Geben Sie bitte Ihre Präferenz in Bezug auf die Veröffentlichung Ihres Beitrags an:

Mein Beitrag kann unter dem angegebenen Namen veröffentlicht werden	
Mein Beitrag kann veröffentlicht werden, muss jedoch anonym gehalten werden	x
Ich wünsche nicht, dass mein Beitrag veröffentlicht wird	

3. Es könnte notwendig sein, dass wir Sie kontaktieren, um etwaige Unklarheiten im Hinblick auf Ihre Antworten zu klären. Geben Sie bitte Ihre Präferenz an:

Ich kann kontaktiert werden	x
Ich wünsche nicht kontaktiert zu werden	

4. Hat Ihre Organisation an der (von RPA/BiPRO für die Europäische Kommission Anfang 2014 durchgeführten) Online-Umfrage zum Verwaltungsaufwand der Notifizierungssysteme teilgenommen?

Ja	
Nein	x

⁹ Falls Ihre Organisation nicht eingeschrieben ist, können Sie sich jetzt einschreiben lassen:
<http://ec.europa.eu/transparencyregister/public/ri/registering.do?locale=de#de>

Abschnitt II – Beschreibung der Lieferkette

1. Geben Sie bitte an, welche Aussagen auf Sie oder Ihre Mitglieder zutreffen (bitte alle zutreffenden Aussagen ankreuzen):

a) Wir/Sie habe(n) Notifizierungen im Rahmen des französischen Notifizierungssystems vorzunehmen	X
b) Wir/Sie habe(n) Notifizierungen im Rahmen des <i>Cosmetic Products Notification Portal</i> vorzunehmen	
c) Wir/Sie sind Hersteller von Nanomaterialien	
d) Wir/Sie sind Einführer von Nanomaterialien	X
e) Wir/Sie sind Formulierer von Gemischen, die Nanomaterialien enthalten	X
f) Wir/Sie sind Hersteller von Erzeugnissen, die Nanomaterialien ohne vorgesehene Freisetzung enthalten	X
g) Wir/Sie sind Hersteller von Erzeugnissen, die Nanomaterialien mit vorgesehener Freisetzung enthalten	
h) Wir/Sie sind Händler mit Nanomaterialien bzw. Gemischen, die Nanomaterialien enthalten	
i) Wir/Sie sind Händler mit Erzeugnissen, die Nanomaterialien enthalten	
j) Keine der oben angeführten Aussagen trifft zu	
k) Ich bin mir nicht sicher, ob wir mit Nanomaterialien zu tun haben	

Falls Sie a) und/oder b) angekreuzt haben, füllen Sie bitte den Fragebogen zum Verwaltungsaufwand der Notifizierungssysteme aus.¹⁰

2. Geben Sie bitte den vierstelligen NACE-Code Ihrer primären und Ihrer sekundären Branche an (falls zutreffend).

Primäre Branche (vierstelliger NACE -Code):	2030
Sekundäre Branche (vierstelliger NACE -Code):	2221

3. Geben Sie bitte die Zahl der Mitarbeiter an.¹¹

1-9 Mitarbeiter	
10-49 Mitarbeiter	

¹⁰ <http://www.rpaltd.co.uk/news-nanoregistry.shtml>

¹¹ Hinweis: Wenn Sie ein Partnerunternehmen sind, müssen Sie einen (in direkter Korrelation zu den von Ihnen gehaltenen Anteilen an dem anderen Unternehmen stehenden) Teil der Mitarbeiterzahl und der Finanzdaten des anderen Unternehmens zu Ihren eigenen Daten hinzurechnen. Sind mehrere Partnerunternehmen vorhanden, muss dies für jedes unmittelbar vor- oder nachgelagerte Partnerunternehmen von Ihnen vorgenommen werden. Falls Sie ein verbundenes Unternehmen sind, müssen 100 % der Daten des verbundenen Unternehmens zu den Daten Ihres eigenen Unternehmens addiert werden. Nähere Einzelheiten zu den Berechnungen und Ausnahmeregelungen sind hier zu finden: http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf

50-249 Mitarbeiter	
≥ 250 Mitarbeiter	X

4. Geben Sie bitte den ungefähren Jahresumsatz¹² Ihrer Organisation und den jährlichen auf Nano-Erzeugnisse (d. h. Nanomaterialien sowie Gemische und Erzeugnisse, die Nanomaterialien enthalten) entfallenden Umsatz an.

	Jahresumsatz		Jahresumsatz – Nano-Erzeugnisse
Weniger als € 250 000		Weniger als € 250 000	
€ 250 000 bis € 2 Mio.		€ 250 000 bis € 2 Mio.	
€ 2 Mio. bis € 10 Mio.		€ 2 Mio. bis € 10 Mio.	
€ 10 Mio. bis € 50 Mio.		€ 10 Mio. bis € 50 Mio.	
Über € 50 Mio.	X	Über € 50 Mio.	X

5. Geben Sie bitte die Zahl der Nano-Erzeugnisse (d. h. Nanomaterialien [NM], Gemische [Gem.] und Erzeugnisse, die Nanomaterialien enthalten [Erz.]) an, die Sie auf dem heimischen, dem EU- und dem globalen Markt in Verkehr bringen.

	9. Heimischer Markt			10. EU-Markt			11. Globaler Markt		
	NM	Gem.	Erz.	NM	Gem.	Erz.	NM	Gem.	Erz.
Weniger als 6									
Zwischen 6 und 10									
Zwischen 11 und 50									
Zwischen 51 und 100									
Zwischen 101 und 250									
Zwischen 251 und 500									
Zwischen 501 und 1 000					X			X	
Über 1 000		X							

6. Geben Sie bitte die Zahl der Kunden und, gegebenenfalls, die Zahl der Zulieferer für alle Ihre Nano-Erzeugnisse (d. h. Nanomaterialien sowie Gemische und Erzeugnisse, die Nanomaterialien enthalten) zusammen genommen an.

	Zahl der Kunden	Zahl der Zulieferer
Weniger als 6		
Zwischen 6 und 15		X
Zwischen 16 und 30		
Zwischen 31 und 50		

¹² Sind kleine Partner-/verbundene Unternehmen vorhanden, bitte die vorhergehende Fußnote beachten.

Zwischen 51 und 100		
Über 100	X	

Abschnitt III – Problemstellung und Ziele

1. Beurteilen Sie bitte die Bedeutung der folgenden Ziele auf einer Skala von 1 bis 5 (1 – „keineswegs wichtig“/5 – „sehr wichtig“).

	1	2	3	4	5
a) Versorgung der Entscheidungsträger, Regulierungsbehörden und gewerblichen Anwender mit Informationen, die eine angemessene Reaktion auf Gesundheits- oder Umweltrisiken von Nanomaterialien erlauben			X		
b) Versorgung der Verbraucher mit einschlägigen Informationen über in Verkehr befindliche Erzeugnisse, die Nanomaterialien enthalten		X			
c) Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationstätigkeit von Unternehmen, die Nanomaterialien oder Erzeugnisse, die Nanomaterialien enthalten, in Verkehr bringen (einschließlich KMU)					X
d) Festigung des Vertrauens der Verbraucher in Erzeugnisse, die Nanomaterialien enthalten				X	
e) Sicherstellung, dass einschlägige Informationen über in Verkehr befindliche Nanomaterialien oder Erzeugnisse, die Nanomaterialien enthalten, zur Verfügung stehen	X				
f) Sicherstellung der Verhältnismäßigkeit der Informationsanforderungen und des damit verbundenen Kosten- und Verwaltungsaufwands					X
g) Schutz vertraulicher Unternehmensdaten					X
<i>Platz für zusätzliche Anmerkungen:</i>					

2. Inwieweit (1 – „keineswegs“/5 – „vollkommen“) erfüllen der derzeitige Rechtsrahmen (darunter die REACH- und die CLP-Verordnung sowie produktspezifische Rechtsvorschriften) und die zurzeit verfügbaren Datenbanken (darunter die GFS-Webplattform¹³) die folgenden Ziele?

	1	2	3	4	5	Weiß nicht
a) Versorgung der Entscheidungsträger, Regulierungsbehörden und gewerblichen Anwender mit Informationen, die eine angemessene Reaktion auf Gesundheits- oder Umweltrisiken von Nanomaterialien erlauben					X	
b) Versorgung der Verbraucher mit einschlägigen Informationen über in Verkehr befindliche Erzeugnisse, die Nanomaterialien enthalten				X		
c) Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationstätigkeit von Unternehmen, die Nanomaterialien oder Erzeugnisse, die Nanomaterialien enthalten, in Verkehr bringen (einschließlich KMU)				X		
d) Festigung des Vertrauens der Verbraucher in Erzeugnisse, die Nanomaterialien					X	

¹³ http://ihcp.irc.ec.europa.eu/our_databases/web-platform-on-nanomaterials

enthalten						
e) Sicherstellung, dass einschlägige Informationen über in Verkehr befindliche Nanomaterialien oder Erzeugnisse, die Nanomaterialien enthalten, zur Verfügung stehen					X	
f) Sicherstellung der Verhältnismäßigkeit der Informationsanforderungen und des damit verbundenen Kosten- und Verwaltungsaufwands	X					
g) Schutz vertraulicher Unternehmensdaten	X					
<i>Platz für zusätzliche Anmerkungen:</i>						

3. Inwieweit stimmen Sie den folgenden Aussagen zu (1 – „stimme gar nicht zu“/5 – „stimme stark zu“):

	1	2	3	4	5
a) Der Umfang der zurzeit verfügbaren Informationen über in Verkehr befindliche Nanomaterialien oder Erzeugnisse, die Nanomaterialien enthalten, ist nicht ausreichend, um eine angemessene Reaktion auf Gesundheits- und Umweltrisiken zu erlauben	X				
b) Der Umfang der zurzeit verfügbaren Informationen über in Verkehr befindliche Nanomaterialien oder Erzeugnisse, die Nanomaterialien enthalten, ist nicht ausreichend, um eine sachkundige Wahl der Verbraucher zu erlauben	X				
c) Der Umfang der zurzeit verfügbaren Informationen über in Verkehr befindliche Nanomaterialien oder Erzeugnisse, die Nanomaterialien enthalten, wirkt sich nachteilig auf das Vertrauen der Verbraucher aus		X			
d) Die verfügbaren Informationen über in Verkehr befindliche Nanomaterialien oder Erzeugnisse, die Nanomaterialien enthalten, werden auf eine inkohärente oder unwirksame Art und Weise präsentiert		X			
e) Die Einrichtung nationaler Register und Notifizierungssysteme führt zur Marktfragmentierung und behindert den Handel im Binnenmarkt					X
<i>Platz für zusätzliche Anmerkungen:</i>					

Abschnitt IV – Gesundheits- und Umweltaspekte

1. Kreuzen Sie bitte die entsprechenden Kästchen im Hinblick auf die mit spezifischen Nanomaterialien/Arten von Nanomaterialien einhergehenden Gefahren und Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt an:

Ich bin mir der mit spezifischen Nanomaterialien/Arten von Nanomaterialien einhergehenden Gefahren für die menschliche Gesundheit bzw. die Umwelt bewusst	X
Ich bin mir keiner mit spezifischen Nanomaterialien/Arten von Nanomaterialien einhergehenden Gefahren für die menschliche Gesundheit bzw. die Umwelt bewusst	
Ich kenne spezifische Nanomaterialien, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen als gefährlich eingestuft sind	
Ich kenne keine als gefährlich eingestuften Nanomaterialien	X

Ich weiß, dass für spezifische Nanomaterialien/Arten von Nanomaterialien DNEL/PNEC/OEL ¹⁴ festgelegt sind	
Ich kenne keine DNEL/PNEC/OEL, die für spezifische Nanomaterialien/Arten von Nanomaterialien festgelegt sind	X
Ich kenne Fälle, in denen Arbeitnehmer/Anwender/Verbraucher einer bedeutenden Exposition gegenüber spezifischen Nanomaterialien/Arten von Nanomaterialien ausgesetzt sind	
Ich kenne keine Fälle, in denen Arbeitnehmer/Anwender/Verbraucher einer bedeutenden Exposition gegenüber spezifischen Nanomaterialien/Arten von Nanomaterialien ausgesetzt sind	X
Bitte ausführen (geben Sie bitte, gegebenenfalls, die Nanomaterialien, die Gesundheits- bzw. Umweltgefahren, die betreffende Einstufung, die DNEL/PNEC/OEL, die Exposition und die jeweiligen Bedingungen an):	

2. Betreffend die vergangene und die laufende Anwendung von Nanomaterialien (bitte das entsprechende Kästchen ankreuzen):

Ich kenne Zwischenfälle, die sich auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgewirkt haben	
Ich kenne keine Zwischenfälle, die sich auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgewirkt haben	X
Bitte ausführen (geben Sie bitte, gegebenenfalls, die Zwischenfälle und etwaige wissenschaftliche Veröffentlichungen an): Wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass Nanopartikel, die Lacken und Farben zugesetzt werden, in der Bindemittelmatrix gebunden bleiben (http://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0021850208001912 http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC2918492/ http://link.springer.com/article/10.1007%2Fs11051-014-2520-1)	
Es existiert kein Nachweis dafür, dass von Lacken, Farben, Druckfarben mit Nanopartikeln eine Gefahr ausgeht.	

3. Die Einrichtung eines EU-weiten Registers für Nanomaterialien (bitte entsprechendes Kästchen ankreuzen)

würde bedeutend zur Senkung der mit der Anwendung von Nanomaterialien einhergehenden Risiken für die menschliche Gesundheit bzw. die Umwelt beitragen	
würde nicht bedeutend zur Senkung der mit der Anwendung von Nanomaterialien einhergehenden Risiken für die menschliche Gesundheit bzw. die Umwelt beitragen	X
Weiß nicht	
Falls angemessen, bitte näher ausführen:	

Abschnitt V – Verbrauchervertrauen

¹⁴ **DNEL:** *Derived No-Effect Levels*, abgeleitete Expositionshöhen, unterhalb deren gefährliche Stoffe voraussichtlich zu keiner Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit führen; **PNEC:** *Predicted No-Effect Concentrations*, Expositionshöhen, unterhalb deren gefährliche Stoffe voraussichtlich zu keiner Beeinträchtigung der Umwelt führen; **OEL:** *Occupational Exposure Limits*, Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition.

1. Wie würden Ihrer Meinung nach Ihre Kunden reagieren, wenn Informationen über das Vorhandensein von Nanomaterialien in Ihren Erzeugnissen verfügbar gemacht würden? (Bitte alle zutreffenden Antworten ankreuzen.)

a) Sie wären mehr dazu geneigt, diese Erzeugnisse zu kaufen	
b) Sie würden versuchen, diese Erzeugnisse zu meiden	
c) Ihre Kaufentscheidungen wären davon nicht beeinflusst	X
d) Sie würden mehr Informationen in Erfahrung bringen wollen	

Die Zielmärkte Automobilindustrie, Maschinenbau und allgemeine Industrie stellen sehr hohe Anforderungen hinsichtlich der Qualität der Beschichtungsstoffe. Dabei stehen auch die folgenden Anforderungen im Fokus:

1. Spezifikationserfüllung (technologische Anforderung)
2. Gefahrstoffminimierung
3. Ökologische verträgliche und nachhaltige Beschichtungsstoffe
4. Wirtschaftlichkeit der Produkte und des Applikationsprozesses
5. Entsorgung am Ende des Lebenszyklus

Das Vorhandensein von Nanomaterialien spielt für unsere Kunden keine Rolle, sofern keine Freisetzung der Nanomaterialien aus den Produkten und somit keine zusätzliche Gefährdung von Mensch und Umwelt besteht.

2. Wenn Informationen über das Vorhandensein von Nanomaterialien in Erzeugnissen öffentlich zugänglich gemacht würden, würde dies Ihrer Meinung nach voraussichtlich... (bitte eine der folgenden Antworten wählen)

a) zum Aufbau von Vertrauen bei den Verbrauchern und der Öffentlichkeit führen und somit eine positive Auswirkung auf den Markt für die betreffenden Erzeugnisse haben	
b) keine bedeutende Auswirkung haben	
c) Unsicherheit hervorrufen oder solche Erzeugnisse mit einem Stigma behaften und somit eine negative Auswirkung auf den Markt für die betreffenden Erzeugnisse haben	X

Anmerkungen:

Abschnitt VI – Innovation und Wettbewerbsfähigkeit

1. Die Informationen über Nanomaterialien und über Erzeugnisse, die Nanomaterialien enthalten, die in einem Nanomaterial-Register gesammelt werden könnten, würden im Hinblick auf Innovation Ihrer Meinung nach

a) die Innovation anregen (z. B. durch stärkeres Verbrauchervertrauen und höhere Sensibilisierung für Nanomaterialien)	
b) keine bedeutende Auswirkung auf die Innovation haben	
c) die Innovation in der EU behindern (z. B. aufgrund von Bedenken hinsichtlich vertraulicher Unternehmensdaten oder der zusätzlichen Kosten, die mit der Bereitstellung der Informationen einhergehen würden)	X

Anmerkungen:

2. Die Informationen über Nanomaterialien und über Erzeugnisse, die Nanomaterialien enthalten, die in einem Nanomaterial-Register gesammelt werden könnten, würden im

Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Unternehmen, die Nanomaterialien oder Erzeugnisse, die Nanomaterialien enthalten, herstellen, Ihrer Meinung nach (bitte alle zutreffenden Antworten ankreuzen)

a) die Wettbewerbsfähigkeit innerhalb der EU anregen	
b) die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen gegenüber Nicht-EU-Unternehmen verbessern	
c) keine bedeutende Auswirkung auf die Wettbewerbsfähigkeit innerhalb der EU haben	
d) keine bedeutende Auswirkung auf die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen gegenüber Nicht-EU-Unternehmen haben	
e) die Wettbewerbsfähigkeit innerhalb der EU behindern	
f) die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen gegenüber Nicht-EU-Unternehmen behindern	x
Abfluss von Knowhow in nicht EU-Länder: die europäischen Unternehmen müssen Informationen zur Verfügung stellen, die lediglich den Wettbewerbern in Nicht-EU-Ländern nützen	

Abschnitt VII – Mögliche Auswirkungen eines Registers auf Ihr Unternehmen/die Mitglieder Ihrer Vereinigung

Es ist festzustellen, dass die Unternehmen, die bis jetzt an keinem Notifizierungssystem teilgenommen haben, unter Umständen keine ausreichenden Informationen haben, um alle unten stehenden Fragen lückenlos beantworten zu können. Die Antworten werden außerdem vom Anwendungsbereich eines potenziellen Registers abhängen, der im Laufe der Folgenabschätzung näher umrissen wird. Jede Auskunft, die die Unternehmen/Vereinigungen in Bezug auf ihre Erwartungen machen können, wäre jedoch für die Abschätzung der Auswirkungen und die nähere Bestimmung des Anwendungsbereichs eines potenziellen Registers nützlich. Bei der Beantwortung dieser Fragen können die Befragten von der Annahme ausgehen, dass alle ihre Nanomaterialien Notifizierungsanforderungen unterliegen würden. Falls sich die Unternehmen/Vereinigungen außerstande fühlen, bestimmte Fragen zu beantworten, können sie diese unbeantwortet lassen.

Drei der fünf vorerwähnten Strategieoptionen sehen die Einrichtung eines verpflichtenden Registers (oder mehrerer verpflichtenden Register) für Nanomaterialien vor (Option 3 und 4 auf EU-Ebene, Option 1 auf nationaler Ebene), wobei entweder eine jährliche Notifizierung pro Stoff (für Hersteller und Einführer sowie für nachgeschaltete Anwender) oder eine jährliche Notifizierung pro Anwendung (z. B. für jedes Gemisch oder Erzeugnis) vorgeschrieben wäre. Die folgenden Fragen beziehen sich auf die Auswirkungen solcher Register.

1. Wie würde sich im Allgemeinen eine eventuelle Pflicht zur Notifizierung von Nanomaterialien auf EU-Ebene auf Ihr Unternehmen oder die Mitglieder Ihrer Vereinigung auswirken, sofern keine Ausnahmen von der Regelung gewährt würden (1 – „keine Auswirkung“/5 – „bedeutende Auswirkung“):

	1	2	3	4	5
a) in Bezug auf Nanomaterialien als solche				x	

b) in Bezug auf Nanomaterialien in Gemischen					X
c) in Bezug auf Erzeugnisse mit vorgesehener Freisetzung von Nanomaterialien	X				
d) in Bezug auf Erzeugnisse, die Nanomaterialien enthalten, im Allgemeinen (d. h., sollten auch Erzeugnisse ohne vorgesehene Freisetzung von Nanomaterialien von der Regelung betroffen sein)					X
Hiervon wären mehr als 500.000 Gemische der Lack- und Druckfarbenindustrie jährlich in Deutschland allein betroffen. In unserem Unternehmen wären 20000 Rezepturen betroffen.					

2. Würde die Offenlegung der notifizierten Angaben der Vertraulichkeit von Unternehmensdaten zuwiderlaufen?

Ja, die Offenlegung würde der Vertraulichkeit von Unternehmensdaten zuwiderlaufen	X
Nein, meiner Meinung nach gäbe es keinen Konflikt	
<p>Falls Sie „ja“ gewählt haben, führen Sie Ihre Antwort bitte aus; Sie können unterschiedliche Szenarien beschreiben, je nach den verschiedenen Daten, die in einem Notifizierungssystem übermittelt werden müssten (z. B. je nachdem, ob eine Notifizierung nur pro Stoff und allgemeine Anwendung gemacht werden muss oder ob die genaue Anwendung offenzulegen ist):</p> <p>Die Rezepturen sind das wichtigste Knowhow unserer Firma und Wettbewerbsvorteil gegenüber Nicht-EU-Herstellern. Der Umsatzanteil innovativer Produkte liegt bei > 10%. Eine Offenlegung dieser Rezepturen muss unbedingt vermieden werden.</p>	

3. Beobachten oder erwarten Sie bedeutende Hindernisse für Ihr Unternehmen/die Mitglieder Ihrer Vereinigung aufgrund der abweichenden Notifizierungspflichten im Rahmen der in Frankreich/Belgien/Dänemark eingerichteten Systeme?

Ja, wir erwarten bedeutende Hindernisse	X
Nein, wir erwarten keine Hindernisse	
<p>Falls Sie „ja“ gewählt haben, beschreiben Sie bitte diese Hindernisse näher:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sprachbarrieren 2. Nicht einheitliche Informationsanforderungen 3. Ein Produkt muss in einem Land in mehreren Registern notifiziert werden (Produktregister, Gefahrstoffinformation, Nanoregister, Biozide...) 4. Erheblicher Mehraufwand der zu keiner Wertschöpfung führt 5. Fachkräftemangel 	

4. Unterscheidet sich der Markt für Ihre Nanomaterialien/Erzeugnisse, die Nanomaterialien enthalten, bedeutend von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat?

Ja, die Märkte unterscheiden sich auf nationaler Ebene	
Nein, die Märkte für unsere Erzeugnisse unterscheiden sich nicht bedeutend auf nationaler Ebene	X
<p>Falls Sie „ja“ gewählt haben, beschreiben Sie bitte diese Unterschiede näher:</p>	

5. Sollte die Europäische Kommission ein auf bewährten Verfahren basierendes Modell für die

nationalen Notifizierungssysteme auf der Grundlage der in Frankreich, Belgien und Dänemark gemachten Erfahrungen empfehlen, welche Elemente dieser Systeme sollten als „bewährte Verfahren“ betrachtet werden?

Nanomaterialien, die während der Verwendung nicht freigesetzt werden (weil sie z.B. wie Pigmente und Füllstoffe fest in die Matrix eingebunden sind) sollten von der Meldepflicht ausgenommen werden. Ebenso sollten Nanomaterialien, die nicht absichtlich hinzugefügt/hergestellt werden, von der Meldepflicht ausgenommen werden.

Abschnitt VIII – Mögliche Optionen und Ausnahmen

Es stehen verschiedene Nanomaterial-Register zur Debatte. Die erste Möglichkeit ist, eine jährliche Notifizierung pro Stoff von jedem Hersteller/Einführer/nachgeschalteten Anwender/Händler zu erfordern (dies würde bedeuten, dass ein nachgeschalteter Anwender, der einen Stoff in mehreren Gemischen oder Erzeugnissen verwendet, nur eine Notifizierung machen müsste), und die zweite Möglichkeit ist, eine jährliche Notifizierung pro Anwendung eines Nanomaterials in der gesamten Lieferkette zu erfordern (z. B. für jedes Gemisch oder Erzeugnis).

1. Welchen Mehrwert würde eine Notifizierung pro Anwendung (d. h. für jedes Gemisch/Erzeugnis) im Vergleich zur Notifizierung pro Stoff bringen? – Erwägen Sie bitte die Nützlichkeit der Informationen für öffentliche Stellen, nachgeschaltete Verwenderunternehmen, Arbeitnehmer und Verbraucher.

Eine Notifizierung pro Anwendung hat keinen Mehrwert, da die enormen Kosten und der bürokratischen Aufwand für alle nachgeschalteten Anwender dem entgegenstehen. Angebrachter erscheint die Registrierung des Stoffes. In diesem Zusammenhang würde das vom UBA präferierte horizontale Register, das mit bestehenden stoff- und produktrechtlichen Regelungen abgestimmt wird, sinnvoller sein, da es im Gegensatz zu einem neuen, eigenständigen Register Doppelpflichten für Meldepflichtige vermeidet und deutlich weniger Kosten verursacht.

2. Welche Akteure entlang der Lieferkette sollten den Notifizierungsanforderungen unterliegen (bitte alle zutreffenden Antworten ankreuzen):

a) Hersteller von Nanomaterialien	X
b) Einführer von Nanomaterialien	X
c) Nachgeschaltete Anwender (z. B. Neuformulierer, Hersteller von Erzeugnissen, die Nanomaterialien enthalten)	
d) Händler, die Erzeugnisse an gewerbliche Anwender vertreiben, (z. B. Großhändler)	
e) Händler, die Erzeugnisse an Verbraucher vertreiben, (z. B. Kleinhändler)	
entsprechend der REACH-VO und Informationsweitergabe entlang der Lieferkette über das Sicherheitsdatenblatt	

3. Folgendes sollte den Notifizierungsanforderungen unterliegen (bitte alle zutreffenden Antworten ankreuzen):

a) Stoffe	X
-----------	---

b) Gemische, die Nanomaterialien enthalten	
c) Erzeugnisse mit vorgesehener Freisetzung von Nanomaterialien	
d) Erzeugnisse, die Nanomaterialien ohne vorgesehene Freisetzung enthalten	
entsprechend der REACH-VO und Informationsweitergabe entlang der Lieferkette über das Sicherheitsdatenblatt	

4. Sollten bestimmte **Arten** von Nanomaterialien ausgenommen werden?

Ja, bestimmte Arten von Nanomaterialien sollten vom Notifizierungssystem ausgenommen werden	x
Nein, alle Arten von Nanomaterialien sollten den Notifizierungsanforderungen unterliegen	
<p>Falls Sie „ja“ gewählt haben, welche Arten sollten ausgenommen werden und warum? (Hierbei zu beachten: spezifische Eigenschaften, verfügbares Wissen, das Nichtvorhandensein von Gefahren usw.)</p> <p>Nanomaterialien, die während der Verwendung nicht freigesetzt werden (weil sie z.B. wie Pigmente und Füllstoffe fest in die Matrix eingebunden sind) sollten von der Meldepflicht ausgenommen werden. Ebenso sollten Nanomaterialien, die nicht absichtlich hinzugefügt/hergestellt werden, von der Meldepflicht ausgenommen werden.</p>	

5. Sollten bestimmte **Anwendungen** von Nanomaterialien ausgenommen werden?

Ja, bestimmte Anwendungen von Nanomaterialien sollten vom Notifizierungssystem ausgenommen werden	x
Nein, alle Anwendungen von Nanomaterialien sollten den Notifizierungsanforderungen unterliegen	
<p>Falls Sie „ja“ gewählt haben, welche Anwendungen sollten ausgenommen werden und warum? (Hierbei zu beachten: spezifische Expositionsszenarien, verfügbares Wissen, das Nichtvorhandensein von Gefahren usw.)</p> <p>Verwendungen, bei denen bei bestimmungsgemäßen Gebrauch keine Nanomaterialien freigesetzt werden, sollten ausgenommen werden.</p>	

Abschnitt IX – Strukturierter Ansatz zur Erhebung von Informationen („Beobachtungsstelle für Nanomaterialien“)

Eine „Beobachtungsstelle für Nanomaterialien“ soll einen strukturierten Ansatz zur Erhebung von Informationen über in Verkehr befindliche Nanomaterialien bieten und diese Informationen auf eine klare und anwenderfreundliche Art und Weise präsentieren.

1. Falls statt eines EU-weiten Registers eine „Beobachtungsstelle für Nanomaterialien“ eingerichtet wird, welche Informationen sollten gesammelt werden? (Bitte alle zutreffenden Antworten ankreuzen.)

a) Informationen aus vorhandenen Notifizierungssystemen	x
b) Informationen aus Marktuntersuchungen zu Nanomaterialien und Erzeugnissen, die Nanomaterialien enthalten	x
c) Informationen über die Anwendung von Nanomaterialien in Europa	
d) Informationen über Erzeugnisse, die Nanomaterialien enthalten	

e) Informationen über die Gefahren und Risiken von Nanomaterialien	X
f) Sonstige	
Falls sie „Sonstige“ gewählt haben, bitte ausführen:	

2. Wie sollten die Informationen in einer „Beobachtungsstelle für Nanomaterialien“ präsentiert werden, um die Verbraucher, Arbeitnehmer und Behörden zu erreichen?

Über eine Internet-Plattform

Abschnitt X – Potenzieller Nutzen und Vorteile eines Nanomaterial-Registers

1. In welcher Hinsicht könnten die in den Registern gesammelten Informationen über Nanomaterialien möglicherweise nützlich sein (bitte alle zutreffenden Antworten ankreuzen):

a) Risikobewertung bzw. Risikomanagement	
b) Durchsetzung des Arbeitnehmerschutzes	
c) Förderung der sicheren Verwendung von Nanomaterialien in Erzeugnissen	
d) Entwicklung von Strategien zur Gewährleistung einer sicheren Verwendung von Nanomaterialien	
e) Unterstützung sachkundiger Kaufentscheidungen der Verbraucher	
f) Allgemeine Unterrichtung der Öffentlichkeit	
g) Sonstige Zwecke (bitte unten näher erläutern)	X
Abfluss von Knowhow in nicht EU-Länder: die europäischen Unternehmen müssen Informationen zur Verfügung stellen, die lediglich den Wettbewerbern in Nicht-EU-Ländern nützen	

2. Begründen Sie bitte Ihre Antworten (zu der vorhergehenden Frage) und erklären Sie, welche Daten notwendig wären, um den gewünschten Nutzen zu erzielen (z. B., würden Angaben zu den Stoffen allein für sachkundige Entscheidungen der Verbraucher ausreichen oder wären hierfür Angaben zu jedem betreffenden Erzeugnis erforderlich?):

Nur in den Fällen, in denen Nanopartikel mit toxikologischen bzw. ökotoxikologischen Eigenschaften freigesetzt werden, ist eine Meldung in ein Register angemessen. Wenn ein solches Register allerdings zu umfassend ist und nicht aktuell gehalten werden kann, ist es wertlos.

3. Welchen Mehrwert würde ein europäisches Nanomaterial-Register im Vergleich zum vorhandenen Rechtsrahmen für Chemikalien, darunter die REACH-Registrierung, mit sich bringen?

Chemische Stoffe werden im Rahmen der REACH Registrierung umfassenden toxikologischen und ökotoxikologischen Untersuchungen unterzogen. Ein Register für Nanomaterialien wird demnach

keinen zusätzlichen Mehrwert darstellen.

4. Geben Sie bitte etwaige sonstige Anmerkungen zu den Transparenzmaßnahmen für in Verkehr befindliche Nanomaterialien ab, die Sie mit uns teilen möchten.

Vielen Dank für die Beantwortung unserer Fragen.